

Kurztitel

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 65/2004

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

23.12.2020

Abkürzung

B-GIBG

Index

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

Text**3. Hauptstück****Gemeinsame Bestimmungen für das 1. und 2. Hauptstück****1. Abschnitt****Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes****Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses**

§ 17. (1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 1 oder § 13 Abs. 1 Z 1 nicht begründet worden, so ist der Bund der Bewerberin oder dem Bewerber zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Planstelle erhalten hätte, mindestens drei Monatsbezüge oder
2. im Aufnahmeverfahren diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der aufgenommenen Bewerberin oder des aufgenommenen Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, bis zu drei Monatsbezüge

des für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Betrages.

Schlagworte

Dienstverhältnis

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2021

Gesetzesnummer

10008858

Dokumentnummer

NOR40052838